

Bekanntgabe
gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Montabaur, gibt als zuständige Wasserbehörde bekannt, dass im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens

zur Entnahme von Grundwasser

von 1.050.000 m³/a aus der vorhandenen Gewinnungsanlage „Block 1“ in der Gemarkung Engers, Flur 4, Flurstück 26/7,

von 1.050.000 m³/a aus der vorhandenen Gewinnungsanlage „Block 2“ in der Gemarkung Engers, Flur 4, Flurstück 84/2,

von 1.050.000 m³/a aus der vorhandenen Gewinnungsanlage „Block 3“ in der Gemarkung Engers, Flur 4, Flurstück 97/1,

und von 1.050.000 m³/a aus der vorhandenen Gewinnungsanlage „Block 4“ in der Gemarkung Engers, Flur 3, Flurstück 382/5,

des Kreiswasserwerkes Neuwied,

vertreten durch die Betriebsführung Stadtwerke Neuwied GmbH

eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird (Az.: 333-GE-138-01737/2001).

Die im Rahmen des Erlaubnisverfahrens erfolgte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. den Kriterien gem. Anlage 3 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Montabaur

Montabaur, den 29.06.2020

Im Auftrag

gez.

Helmut Grün